

Farbveränderungen Fassaden

Rechtliches

Gemäss Planungs- und Baugesetz des Kanton Zürich besteht eine Bewilligungspflicht bei baulichen Veränderungen. In der Bauverfahrensverordnung des Kanton Zürich wird genauer erläutert, dass diverse Bauvorhaben von der Bewilligungspflicht befreit sind, wenn Sie keine Interessen Dritter berühren.

Farbveränderungen Wohnzonen

Dies bedeutet, dass bei einer Sanierung mit gleicher Farbwahl oder auf gleicher Farbstufe keine Bewilligung nötig ist, da dies die Interessen der Nachbarn nicht berührt.

Sollte eine Farbwahl aber anders ausfallen (Zum Beispiel kräftiger/ knalliger), so ist ein Baugesuch bei der Bauverwaltung einzureichen und es wird beurteilt ob die Farbwahl gemäss PBG § 239 eine befriedigende Gestaltung erreicht. Dieses Baugesuch wird durch die Baukommission beurteilt.



Farbveränderungen Kernzone

In der Kernzone ist jede Farbveränderung bewilligungspflichtig.

Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für Farbveränderungen in der Wohnzone liegt bei der kommunalen Baubehörde.

Arealüberbauungen

Bei Arealüberbauungen wird bei einer Farbveränderung zusätzlich die Eingliederung ins Areal beurteilt.